

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Kehr- und Überprüfungsarbeiten und
 2. technische Abläufe
- statt.

Für den Prüfungsbereich **Kehr- und Überprüfungsarbeiten** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
 - b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte kundenorientiert zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
 - c) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Funktion, Betriebs- und Brandsicherheit zu überprüfen, zu reinigen und deren Funktion sicherzustellen,
 - d) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes zu überprüfen, zu bewerten und zu messen, Werte festzustellen und Ergebnisse zu beurteilen,
 - e) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen und zu dokumentieren;
2. der Prüfling soll eine **Arbeitsaufgabe** durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie ein situatives Fachgespräch führen;
3. die Prüfungszeit beträgt **240 Minuten**, davon höchstens 10 Minuten für das Fachgespräch.

Für den Prüfungsbereich **technische Abläufe** bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) schornsteinfegerrechtliche und gewerkeübergreifende Regelungen anzuwenden und die Einhaltung sicherzustellen,
 - b) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abzuschätzen,
 - c) technische Unterlagen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und Sicherheitseinrichtungen zu lesen, anzuwenden und zu erstellen,
 - d) mit Gefahr- und Werkstoffen umzugehen,
 - e) qualitätssichernde Maßnahmen zu berücksichtigen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben **schriftlich** bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt **180 Minuten**.

§ 6 Gesellenprüfung

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Kundenberatung,
3. Anlagentechnik,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich **Arbeitsauftrag** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
 - b) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
 - c) Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
 - d) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen, zu dokumentieren und Lösungen zu erarbeiten,
 - e) Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
 - f) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene und zum Umweltschutz durchzuführen,
 - g) die Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren;
2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Betriebs- und Brandsicherheit überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen
 - b) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten,
 - c) Energieeinsparungspotentiale zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Anlagen ermitteln.
3. der Prüfling soll jeweils eine **Arbeitsaufgabe** nach Ziffer 2a, b und c durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren;
4. die Prüfungszeit beträgt **360 Minuten**.

Für den Prüfungsbereich **Kundenberatung** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) Kundenwünsche zu ermitteln und die Umsetzbarkeit zu prüfen,
 - b) Kunden zu beraten,
 - c) Kunden über Serviceleistungen zu informieren, Serviceleistungen anzubieten;
2. dem Prüfungsbereich ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:
 - a) Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlageneffizienz oder
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen;
3. der Prüfling soll eine **simulierte Kundenberatung** durchführen;
4. die Prüfungszeit beträgt höchstens **20 Minuten**; die Vorbereitungszeit beträgt **15 Minuten**.

Für den Prüfungsbereich **Anlagentechnik** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) technische Unterlagen auszuwerten und Berechnungen durchzuführen,
 - b) Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darzustellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt zu analysieren,
 - c) Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern zu beschreiben,
 - d) Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darzustellen,
 - e) technische Regeln der Bauphysik anzuwenden,
 - f) Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes zu beachten,
 - g) Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darzustellen,
 - h) Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes zu erläutern,
 - i) Arbeitssicherheitsvorschriften zu beschreiben;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben **schriftlich** bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt **240 Minuten**.

Für den Prüfungsbereich **Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben **schriftlich** bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt **60 Minuten**.

Beispiel:

Prüfungsbereich 1 „Arbeitsauftrag“

zugeordnete Tätigkeiten:

Prüfungsaufgabe 2 b

Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten,

.....Feststoffmessung Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Scheitholz), Der Prüfling soll Umsetzung der Forderungen der 1. BImSchV § 4 und § 19 (d.h. Messung der Holzfeuchte, Beratung des Betreibers, Ableitbedingungen der Abgasanlage, Brennstofflagerung) umsetzen.
Kontrolle der Verbrennungsluftversorgung,

Der Prüfling weist nach, dass er in der Lage ist

- a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
- b) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
- c) Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
- d) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen, zu dokumentieren und Lösungen zu erarbeiten,
- e) Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
- f) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene und zum Umweltschutz durchzuführen,
- g) die Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren;